

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie sich bei [dieser Meldung](#) kürzlich auch die Augen gerieben?

Der für das Schenkungsrecht zuständige X. Zivilsenat des BGH hat entschieden: Eltern, die dem Partner ihres in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden eigenen Kindes einen hohen Geldbetrag zum Erwerb eines gemeinsamen Heims schenkweise überlassen haben, können beim Scheitern der Beziehung in der Regel nichts zurückverlangen. „Geschenkt ist geschenkt“ - so der Grundsatz des X. Zivilsenats. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn die Lebensgemeinschaft nach der Schenkung „lediglich für kurze Zeit“ fortgesetzt worden sei, wie im entschiedenen Fall: knapp 2 Jahre. In diesem Fall sei der geschenkte Betrag in vollem Umfang, also ohne Abschlag, zurückzugewähren.

Verfolgt nicht der für Familiensachen, auch für Streitigkeiten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zuständige XII. Zivilsenat des BGH nach seiner grundlegenden Rechtsprechungsänderung im Jahre 2010 ([BGH, FamRZ 2010, 958](#)) bei Schwiegerelternschenkungen, also bei Schenkungen an den mit dem eigenen Kind verheirateten Partner, eine ganz andere Linie? In der Tat: Er hält einen Rückgewähranspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage auch dann für möglich, wenn die Ehe nach der Schenkung noch längere Zeit Bestand gehabt hat. Dem Umstand, dass der Wunsch der Schwiegereltern, einen Beitrag zur Förderung der Lebensgemeinschaft der jungen Leute zu leisten, sich dann teilweise erfüllt hat, trägt er bei der Bemessung der Höhe des Anspruchs Rechnung.

Wie passt das zusammen? Vermutlich gar nicht.

Bisher gibt es nur eine Pressemitteilung des BGH vom 18.6.2019 und Berichte der Medien über die mündliche Urteilsverkündung. Genauer werden wir erfahren, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe des X. Zivilsenats vorliegen. Wir werden Sie in der FamRZ dann umgehend informieren.

Reinhardt Wever

Vizepräsident des OLG a.D. und Mitherausgeber der FamRZ



Der Klassiker in 7. Auflage
... völlig neu bearbeitet!



Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Mehr Kindergeld und höherer Kinderzuschlag

Brüssel-IIa-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Familienrechtliche Presseschau Juni 2019

Bedarf und Bedürftigkeit - Halbteilungsgrundsatz - Konkurrierende Unterhaltsansprüche

Umfang des Totenfürsorgerechts - Schadensersatz

Morgengabe nach deutschem Recht nicht einklagbar

Aus dem Heft: Die Berechnung des Kindesunterhalts beim Wechselmodell

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.

Mehr Kindergeld und höherer Kinderzuschlag

Am 1.7. wurde das Kindergeld um 10 Euro monatlich erhöht. Zudem trat die erste Stufe der Reform des Kinderzuschlags in Kraft.

[mehr](#)

Brüssel-IIa-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Am 2.7.2019 wurde die Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Juni 2019

Die FamRZ Online Redaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Kinderrechte, Abstammungsrecht, Scheidungsanwalt.

[mehr](#)

Bedarf und Bedürftigkeit - Halbteilungsgrundsatz - Konkurrierende Unterhaltsansprüche

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 15.5.2019 – XII ZB 357/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 15.

[mehr](#)

Umfang des Totenfürsorgerechts - Schadensersatz

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Urteil v. 26.2.2019 – VI ZR 272/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 15.

[mehr](#)

Morgengabe nach deutschem Recht nicht einklagbar

Morgengabeversprechen bedürfen bei Anwendung deutschen Rechts der notariellen Form. Ansonsten sind sie gerichtlich nicht einklagbar. Dies hat das OLG Frankfurt/M. entschieden (Az. 8 UF 192/17).

[mehr](#)

Aus dem Heft: Die Berechnung des Kindesunterhalts beim Wechselmodell

In FamRZ 2019, Heft 13, erschien der Artikel „Die Berechnung des Kindesunterhalts beim Wechselmodell – ein praktikabler Weg de lege lata“ von RichterIn am OLG Susanne Wegener.

[mehr](#)

Seminar

Aktuelles Unterhaltsrecht

23. Oktober 2019 in Mannheim
30. Oktober 2019 in Köln

**Fam
RZ**

Jetzt informieren

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)